

AUFTRAG UND VOLLMACHT

VON

.....
.....
.....
.....

AN

Dr. iur. Ronald Pedernana, Rechtsanwalt
M.A. HSG Ivan Vuckovic, Rechtsanwalt
Rorschacherstrasse 21, Postfach 27
9004 St.Gallen

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

A

Der Beauftragte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet.

Er kann insbesondere:

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- ein Konkursbegehren stellen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten

B

Der Auftrag und die Vollmacht dürfen übertragen werden. Sie erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers.

C

Der/die Auftraggebende leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Bei Nichtleistung des verlangten Kostenvorschusses sind die Beauftragten berechtigt, jede Tätigkeit einzustellen. Nach Rechnungsstellung leistet der/die Auftraggebende die Vergütung für Honorar und Barauslagen zuzüglich MwSt. entsprechend der jeweils

anwendbaren staatlichen Honorarordnung für Rechtsanwälte, der aussergerichtlichen Honorarordnung des St. Gallischen Anwaltsverbandes oder entsprechend der individuell getroffenen Honorarvereinbarung.

D

Zur Sicherung ihrer Ansprüche haben die Beauftragten ein Pfandrecht an den der/die Auftraggebende zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten. Zugesprochene ausseramtliche Entschädigungen und Versicherungsleistungen sind an die Beauftragten zahlungshalber abgetreten. Die Beauftragten werden bei der Vertretung von Haftpflichtansprüchen unwiderruflich bevollmächtigt, auch nach Auflösung des Auftragsverhältnisses ihren Anspruch auf Honorar direkt bei der haftpflichtigen Person oder ihrer Versicherung geltend zu machen.

E

Die Beauftragten sind berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.

F

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis sind die Beauftragten vom Berufsgeheimnis befreit.

G

Der/die Auftraggebende erlaubt den Beauftragten die Korrespondenz mittels Fax und elektronischer Post zu übermitteln.

H

Der/die Auftraggebende entbindet alle in Betracht fallenden Personen und Stellen, also namentlich Ärzte, medizinische Hilfspersonen, Spitäler, Heilanstalten, Krankenkassen, öffentliche und private Versicherungen, Amtsstellen, sowie private Fürsorgeeinrichtungen von ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten oder einer von ihm näher bezeichneten Person und ermächtigt sie, ihm jede Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben.

I

Der/die Auftraggebende entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, den oben erwähnten Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

J

Im Falle der Nichtbezahlung der Honorarrechnung sind die Beauftragten ermächtigt, den Bestand des Mandatsverhältnisses und ihnen anvertrauten Geheimnisse gegenüber einem allfälligen Rechtsvertreter und den für die Durchsetzung der Honorarforderung zuständigen Gerichten sowie Behörden - nicht jedoch gegenüber Dritten - offen zu legen, soweit dies zur Substantiierung und Durchsetzung der Honorarforderung notwendig ist.

—
K
—

Der/die Auftraggebende anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von St. Gallen als zuständig.

Der/die Auftraggebende:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____